

Universität Leipzig  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

# **Prüfungsordnung für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen an der Universität Leipzig**

Vom 28. Januar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), und der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), hat die Universität Leipzig am 3. Juni 2021 folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- § 19 Gegenstand, Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifizierung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlage**

### **Prüfungstabelle**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), Ziele, Inhalte und Aufbau der wissenschaftlichen Ausbildung. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen (LehrerQualiVO § 8 Abs. 1).

## **§ 2 Studiendauer und Studienumfang**

- (1) Die wissenschaftliche Ausbildung dauert mindestens 4 Semester. Sie umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen im Umfang von i.d.R. zwei Studientagen (16 SWS) pro Woche.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes beträgt entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 1 LehrerQualiVO für den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung 97 Leistungspunkte (LP).

### **§ 3**

#### **Prüfungsaufbau**

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht.

### **§ 4**

#### **Fristen**

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden i.d.R. auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

## **§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen kann nur ablegen, wer für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften durch das Landesamt für Schule und Bildung zugelassen und an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Abs. 4 abgelehnt wird.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Sie erfolgt zentral zu Studienbeginn. Die Modulprüfung findet in dem Fachsemester statt, in dem das Modul durchgeführt wird. Ein Rücktritt von Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

## **§ 6 Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  - mündlich (§ 8),
  - durch Klausurarbeiten (§ 9),
  - durch Projektarbeiten (§ 10),
  - durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
  - „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,
  - „gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,
  - „befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent ,
  - „ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (8) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich unter Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. psychologischen Gutachtens erforderlich. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden i.d.R. von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht i.d.R. aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

**§ 11****Weitere Prüfungsleistungen**

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Präsentationen sowie Hausarbeiten, Lerntagebücher und Portfolios mit einer Bearbeitungsdauer von 4 Wochen.
- (2) Eine Präsentation ist ein eigenständig erarbeiteter Vortrag der Studierenden, welcher auch in Gruppen gestaltet werden kann. Eine Präsentation wird semesterbegleitend in der Seminargruppe präsentiert.
- (3) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie zielt auf die Beantwortung einer Forschungsfrage oder die Erfüllung eines zuvor bestimmten Erkenntnisinteresses ab. Die Zielstellung der Hausarbeit wird entweder durch die Studierenden selbst entwickelt oder durch den/die Seminarleiter/in vorgegeben. Die thematische Ausrichtung der Hausarbeit knüpft dabei unmittelbar an zentrale inhaltliche Schwerpunkte der Lehrveranstaltung an. Die Ausarbeitungen entsprechen in Form und Inhalt anerkannten Standards wissenschaftlichen Arbeitens.
- (4) Das Portfolio ist eine zielgerichtete und systematische Sammlung von Arbeiten zu einem komplexen Themengebiet. Es dokumentiert und reflektiert sowohl die Arbeit an und mit den inhaltlichen Schwerpunkten der Veranstaltung als auch den Lernprozess der Studierenden.
- (5) Lerntagebücher bestehen aus anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitungen im Hinblick auf seminarrelevante Inhalte bzw. Vertiefungslektüre, in denen die Studierenden theoretische Inhalte reflektieren, die individuelle Bedeutung der erarbeiteten Inhalte darlegen und/oder eine Evaluation und Reflexion ihres Arbeitsprozesses vornehmen.
- (6) Im Modul „Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation“ (30-WAL-KSK) umfasst die Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung eine Kurzpräsentation bzw. Unterrichtssimulation im Umfang von 5 Minuten durch die Studierenden. Diese Kurzpräsentation bzw. Unterrichtssimulation wird anschließend mit einem Videofeedback und anhand eines Reflexionsbogens schriftlich ausgewertet. Zwei Wochen nach Vorlesungsende ist diese Auswertung einzureichen.
- (7) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
  
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
  
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar.
  
- (4) In den Modulen 30-WAL-GS-BI04, 30-WAL-GS-DE04, 30-WAL-GS-MA04, 30-WAL-GS-SA04 und 30-WAL-KSK wird die Prüfungsleistung nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

**§ 13****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
  1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
  2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 3 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Var.1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

## § 16

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung auf Antrag und auf Grundlage des § 7 Abs. 4 LehrerQualiVO im Umfang von maximal 10 LP zu Studienbeginn angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Zusätzlich anerkannt werden Leistungen im Bereich der Sprechwissenschaft. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen zu Beginn des 1. Fachsemesters vorzulegen.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Abs.1 entsprechend.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

## § 17

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei professoralen, einem wissenschaftlichen und einem studentischen Mitglied des Zentrumsrates des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung, darunter der/die geschäftsführende Direktor/in sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Zentrumsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden 1 Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Für Prüfungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen anderer Einrichtungen enthalten sind, werden die erforderlichen fachlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (5) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Zentrumsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (7) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 18****Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 9 entsprechend.

**§ 19****Gegenstand, Art und Umfang der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften**

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Abs. 2 festgelegten Struktur der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen in den Modulen der Grundschuldidaktik und der Bildungswissenschaften statt.
- (2) Der Umfang der Leistungspunkte in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften gliedert sich entsprechend der Bereiche wie folgt auf:

<b>Bereich</b>	<b>Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System</b>
Grundschuldidaktik Deutsch	24
Grundschuldidaktik Mathematik	23
Grundschuldidaktik Sachunterricht	24
Bildungswissenschaften	24
Sprechwissenschaft	2

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 21**

### **Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen (§ 5),
- über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 7 Abs. 8)
- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 14),
- über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
- über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18)
- über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 22).

## **§ 22**

### **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung am 11. Januar 2021 beschlossen. Sie wurde am 3. Juni 2021 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 28. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

## Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges wAL Grundschule

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>30-WAL-GS-BI01</b> <b>Einführungsmodul:</b> <b>Bildungswissenschaften</b>	1.	P	1		Präsentation 15 Min.	1	6
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik" (2SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Primarstufe" (2SWS)							
<b>30-WAL-GS-DE01</b> <b>Basismodul: Deutschunterricht in der Grundschule</b>	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Einführung in die Grundschuldidaktik Deutsch" (2SWS)							
Seminar "Basaler Schriftsprach- und Orthographieerwerb" (2SWS)							
<b>30-WAL-GS-MA01</b> <b>Basismodul Elementarmathematik:</b> <b>Fachwissenschaftliche Grundlagen des elementaren Mathematikunterrichts aus didaktischer Sicht</b>	1./2.	P	1		Klausur 90 Min.	1	7
Vorlesung "Elementarmathematik und ihre Grundlagen" (2SWS)							
Seminar "Arithmetik und ihre Didaktik" (2SWS)							
<b>30-WAL-GS-MA02</b> <b>Einführungsmodul</b> <b>Mathematikdidaktik:</b> <b>Fachdidaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule</b>	1./2.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	6
Vorlesung "Einführung in die Grundschuldidaktik Mathematik" (2SWS)							
Seminar "Geometrie und ihre Didaktik" (2SWS)							

30-WAL-GS-SA01 <b>Basismodul: Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts</b>	1.-2.	P	2				9
Vorlesung "Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Naturwissenschaftliche, geografische und technische Perspektiven des Sachunterrichts" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
Seminar "Historische, sozial-, kultur- und medienwissenschaftliche Perspektiven des Sachunterrichts" (2SWS)							
30-WAL-KSK <b>Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation</b>	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-GS-BI02 <b>Vertiefungsmodul I: Bildungswissenschaften</b>	2.	P	1		Mündliche Prüfung 10 Min.	1	6
Vorlesung "Übergänge, Schulanfang und Anfangsunterricht sowie Konzeptionen der Grundschule und ihres Unterrichts" (2SWS)							
Seminar "Spezielle Aspekte der Grundschule und ihres Unterrichts" (2SWS)							
30-WAL-GS-DE02 <b>Aufbaumodul I: Lese- und Literaturdidaktik</b>	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Vorlesung "Theorie und Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS)							
Seminar "Lesekompetenz, Lesesozialisation und literarisches Lernen" (2SWS)							
30-WAL-GS-SA02 <b>Aufbaumodul: Erschließung und Anwendung fachwissenschaftlicher und didaktischer Grundlagen des Sachunterrichts</b>	2.	P	1		Projektarbeit (4 Wochen)	1	4
Seminar "Erschließung und Anwendung fachwissenschaftlicher und didaktischer Grundlagen des Sachunterrichts" (2SWS)							
30-WAL-GS-BI03 <b>Vertiefungsmodul II: Bildungswissenschaften</b>	3.-4.	P	2		Hausarbeit (4 Wochen)	1	6
Seminar "Vorbereitung von Grundschulunterricht" (2SWS)							
Seminar "Pädagogische Gestaltung des Lern- und Lebensraums Schule" (2SWS)							
30-WAL-GS-BI04 <b>Vertiefungsmodul III: Bildungswissenschaften</b>	3.-4.	P	2		Präsentation 10 Min.	1	6
Vorlesung "Entwicklungs- und Instruktionspsychologie" (2SWS)							
Seminar "Entwicklungs- und Instruktionspsychologie" (2SWS)							

30-WAL-GS-DE03 <b>Aufbaumodul II: Sprachdidaktik</b>	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Sprachreflexion und Grammatikunterricht" (2SWS)							
Seminar "Texte schreiben und überarbeiten" (2SWS)							
30-WAL-GS-MA03 <b>Aufbaumodul: Grundschuldidaktik Mathematik</b>	3.	P	1		Mündliche Prüfung 10 Min.	1	4
Seminar "Größen, Sachaufgaben und Methoden des Mathematisierens" (2SWS)							
30-WAL-GS-SA03 <b>Aufbaumodul: Gestaltung von Lernumgebungen im Sachunterricht</b>	3.	P	1		Lerntagebuch (4 Wochen)	1	6
Seminar "Gestaltung und Evaluation von Lernumgebungen im Sachunterricht" (2SWS)							
Seminar "Gestaltung von Lernaufgaben in den perspektivvernetzenden Themenbereichen" (2SWS)							
30-WAL-GS-DE04 <b>Vertiefungsmodul: (Schrift-)Sprachförderung</b>	4.	P	1		Mündliche Prüfung 10 Min.	1	6
Vorlesung "Diagnose und Förderung im Deutschunterricht" (2SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in sprachlich heterogenen Klassen" (2SWS)							
30-WAL-GS-MA04 <b>Vertiefungsmodul: Mathematikdidaktik</b>	4.	P	1		Präsentation 15 Min.	1	6
Vorlesung "Lehren und Lernen im Mathematikunterricht" (2SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht Mathematik - Lernprozesse und Probleme" (2SWS)							
30-WAL-GS-SA04 <b>Vertiefungsmodul: Vertiefung und Vernetzung der sachunterrichtsspezifischen Kompetenzen</b>	4.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Projektseminar "Projekt und Forschung an ausgewählten Themen des Sachunterrichts" (2SWS)							